

GEMEINDE GOMARINGEN
Landkreis Tübingen

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Schloss Gomaringen

vom 21.09.1998

i.d.F. vom 30.10.2001

§ 1

Zweckbestimmung

Die durch die Renovierung des Schlosses geschaffenen multifunktionellen Räume und Anlagen (Bürgersaal, Barocksaal, Trausaal, Räume für Bürger und Treff von Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, Küchen, sanitäre Anlagen und innerer Schlosshof, nachstehend auch kurz nur „Räume“ genannt) sollen dem kulturellen, gesellschaftlichen und sozialen Leben in der Gemeinde dienen.

§ 2

Verbindlichkeit der Benützungsordnung

- (1) Die Benutzer anerkennen mit der Inanspruchnahme der Räume des Schlosses ausdrücklich diese Benutzungs- und Gebührenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen.
- (2) Die Vereinsvorstände, Veranstalter und Privatnutzer sind der Gemeinde für die Einhaltung der Benutzungs- und Gebührenordnung verantwortlich.

§ 3

Benutzungsplan

- (1) Für die regelmäßigen Zusammenkünfte bestimmter Vereine, Vereinigungen und sonstigen Organisationen stellt das Bürgermeisteramt bei Bedarf einen Benutzungsplan auf.
- (2) Veranstaltungen, Versammlungen und sonstige Feiern oder Zusammenkünfte sind beim Bürgermeisteramt vorher anzumelden und genehmigen zu lassen. Öffentliche Veranstaltungen haben Vorrang.
- (3) Die Räume können an einzelnen Tagen oder auf bestimmte Zeit (z.B. für Reinigungs- und Reparaturarbeiten und in den Sommerferien 3 oder 4 Wochen) für die Benutzung gesperrt werden.

§ 4

Benutzung im Allgemeinen

- (1) Die in § 1 genannten Räume und der innere Schlosshof stehen ausschließlich den Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Organisationen zur Verfügung. In Ausnahmefällen können die Räume außer dem Barocksaal auch Personen zu privaten Feiern zur Verfügung gestellt werden (s. GR - Beschluss vom 21.09.1998). Das Bürgermeisteramt kann im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. Die Benutzung des Barocksaales durch Vereine, Vereinigungen und sonstige Organisationen ist nur ohne Bewirtung erlaubt. Das Bürgermeisteramt entscheidet, ob die Räume und der innere Schlosshof dem Veranstalter oder Benutzer zur Verfügung gestellt werden und ob die Benutzung der Küchen ebenfalls gestattet wird.
- (2) Die Räume und der innere Schlosshof dürfen vom Benutzer bzw. Veranstalter nur zu dem vorgesehenen bzw. genehmigten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig. Der Hausmeister öffnet und schließt die Räume. Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, die Räume im Schloss regelmäßig belegen, können vom Bürgermeisteramt Schlüssel ausgehändigt werden. In diesem Falle sind die Benutzer dazu verpflichtet und daher verantwortlich, dass nach der Benutzung die Räume und der Zugang zum Schloss ordnungsgemäß abgeschlossen werden.
- (3) Die Weisungen des Hausmeisters sind zu befolgen. Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die von der Gemeinde beauftragten Personen haben die Befugnis, die Räume auch während der Benutzung jederzeit und ohne Einschränkung zu betreten.
- (5) Das Hauptgebäude, die Gebäude im inneren Schlosshof, die Räume und Einrichtungen sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (6) Beschädigungen in den Räumen und an den Einrichtungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden.
- (7) Fundgegenstände sind sofort beim Hausmeister abzugeben.
- (8) Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Das Parken im inneren Schlosshof ist nicht erlaubt.
- (9) Das Mitbringen von Tieren in das Schloss ist nicht erlaubt.
- (10) Lärmbelästigungen für die Nachbarschaft sind zu vermeiden.

§ 5

Benutzung der Räume

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen (z.B. Gestattung) rechtzeitig vorher einzuholen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben und GEMA - Gebühren pünktlich zu entrichten. Auf Verlangen der Gemeinde hat er dies nachzuweisen.
- (2) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften anlässlich der Benutzung zu erlassenden besonderen Anordnungen verantwortlich.

- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Der Veranstalter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume, den inneren Schosshof sowie Einrichtungen dem Hausmeister in ihrem ursprünglichen Zustand besenrein zu übergeben, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen lassen.
- (4) Das Aufstellen und Entfernen der Stühle und Tische hat der Veranstalter grundsätzlich selbst vorzunehmen. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Beendigung der Veranstaltung ordnungsgemäß und so rechtzeitig aufzuräumen, dass der weitere Betrieb nicht gestört oder aufgehalten wird. Die Tische sind vor dem Aufräumen abzuwaschen.
- (5) Die Bedienung der technischen Anlagen darf nur vom Hausmeister oder dessen Beauftragten vorgenommen werden.
- (6) Die Ausstattungsgegenstände der Küchen im Schloss und des Ausschanks/Küche im inneren Schosshof werden vor der Veranstaltung vom Hausmeister an einen Verantwortlichen des Veranstalters übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Fehlende Stücke sind vom Veranstalter zu ersetzen.
- (7) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dgl. dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des Bürgermeisteramts angebracht werden. Bei der Anbringung dürfen die Decken und Wände nicht beschädigt werden. Das Anbringen ist mit dem Hausmeister abzustimmen.
- (8) Das Rauchen im Schloss ist nicht erlaubt.

§ 6

Haftung

- (1) Die Benutzung der überlassenen Räume, der Einrichtungen, des inneren Schosshofes und des Außenbereichs erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Benutzers bzw. des Veranstalters.
- (2) Der Benutzer bzw. Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer bzw. Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Der Benutzer bzw. Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den Bauzustand des Gebäudes gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die von den Verursachern oder den Benutzern bzw. Veranstaltern zu vertretenden Schäden, Veränderungen oder Verluste auf deren Kosten zu beheben. Sie haben der Gemeinde auch die erforderlichen Schadensbeseitigungskosten zu ersetzen.

§ 7

Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung

- (1) Einzelpersonen, Vereine, Vereinigungen und sonstigen Organisationen, die sich Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung zu schulden kommen lassen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Räume ausgeschlossen werden.
- (2) Der Bürgermeister, dessen Beauftragte sowie der Hausmeister sind befugt, Personen, die die Sicherheit und Ordnung gefährden oder trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Benützungordnung verstoßen, aus dem Gebäude und dem inneren Schlosshof zu verweisen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.
- (3) Bei Verstößen gegen die Bestimmungen ist der Veranstalter auf Verlangen der Gemeinde zur sofortigen Räumung verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (4) Der Veranstalter bleibt in Fällen des Absatzes 3 zur Zahlung des Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 8

Benutzungsentgelt

- (1) Die Benutzer haben für die Überlassung und Benutzung der Räume ein Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist mit der Rechnungserteilung fällig. Die Gemeinde kann vom Benutzer einen Vorschuss oder eine Kaution verlangen.
- (2) Das Benutzungsentgelt beträgt je Veranstaltungstag
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für die Benutzung des Bürgersaales | 128,00 € |
| b) | für die Benutzung des Barocksaales | 77,00 € |
| c) | für die Benutzung der Gasträume für Bürger- und Vereinstreffs | 51,00 € |
| d) | für die Benutzung des inneren Schlosshofes | 51,00 € |
| e) | Zuschlag für Küchenbenutzung: | |
| | - Großküche 1. OG | 51,00 € |
| | - Teeküche 2. OG | 25,50 € |
| | - Ausschank/Küche im inneren Schlosshof | 51,00 € |
| f) | Zuschlag für Heizung: | |
| | Bürgersaal und Barocksaal | 51,00 € |
| | Gasträume laut Buchstabe e) | 15,50 € |
- (3) Örtlichen Vereinen, Vereinigungen und sonstigen Organisationen wird für den Übungsbetrieb das Benutzungsentgelt mit dem freiwilligen Zuschuss der Gemeinde verrechnet. Sie werden für eine Festveranstaltung pro Jahr vom Benutzungsentgelt freigestellt. Werden zur Bewirtschaftung von Festveranstaltungen örtliche Gastronomiebetriebe beauftragt, ermäßigt sich das Benutzungsentgelt um 30 v. H.